

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 12 BK 75/92

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

1. Barmer Ersatzkasse,

Wuppertal 2, Untere Lichtenplatzer Straße 100 -
102,

2. Allgemeine Ortskrankenkasse Lingen,

Lingen 1, Bernd-Rosemeyer-Straße 14 - 15,

Beklagte und Beschwerdegegnerinnen,

Prozeßbevollmächtigte der Beklagten zu 2.: Rechtsanwälte Pleus und Bruns,
Lingen, Am Markt 16,

beigeladen:

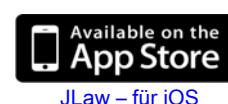
1. Landkreis Emsland,

Meppen, Ordeniederung 1,

2. Stadt Lingen,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Lingen, Elisabethstraße 14 - 16.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Juni 1993 durch den Vorsitzenden Richter Dr. P e t e r s, die Richterin M o s i e k - U r b a h n und den Richter Dr. D r e h e r sowie die ehrenamtlichen Richter H u s c h k e und S c h n e i d i n g e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 4. November 1992 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die Beschwerde ist unbegründet.

Der Kläger macht geltend, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Als grundsätzlich bedeutsam bezeichnet er die Frage, "ob in einem Fall, in dem ein Arbeitsverhältnis durch Arbeitgeberkündigung beendet wird und nach Erhebung der Kündigungsschutzklage im Wege eines außergerichtlichen Vergleiches später wieder aufgenommen wird, ein durch die Unterbrechung hervorgerufenes Unterschreiten der Jahresarbeitsverdienstgrenze zur Krankenversicherungspflicht führt". Entscheidend sei die Vorfrage, "die in dem arbeitsgerichtlichen Verfahren nicht entschieden wurde, ob ein durchsetzbarer Weiterbeschäftigungsanspruch bestand", was mit der Folge zu bejahen sei, daß das Arbeitsverhältnis nur geruht habe.

Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu. Der Kläger beachtet nicht, daß die von ihm als entscheidungserheblich aufgezeigte Vorfrage nicht klärungsfähig ist. Nach der für das Revisionsgericht bindenden Feststellung des Landessozialgerichts (LSG) war der vom Kläger eingeleitete Arbeitsrechtsstreit auf Weiterbeschäftigung durch den außergerichtlichen Vergleich vom 31. Juli 1987 beendet worden. Danach wurde das Beschäftigungsverhältnis zunächst zu Ende März 1987 beendet und der Kläger dann "ab 10. August 1987 ... eingestellt" und "für die Zeit der Nichtbeschäftigung nach Auslaufen des befristeten Arbeitsvertrages bis zur Neueinstellung" keine Vergütung gezahlt. Dieser Vergleich ist für die Beurteilung der Beitragspflicht maßgebend. Es ist anerkannt, daß die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung der Versicherungspflicht an die arbeitsrechtlich wirksam zustande gekommenen Vereinbarungen und Regelungen anknüpfen, soweit nicht eine diesen Vereinbarungen entgegenstehende tatsächliche Handhabung vorliegt (BSGE 52, 152, 163 f = SozR 2100 § 25 Nr 3). Somit kann es nicht darauf ankommen, wie der Arbeitsrechtsstreit ohne Vergleich zu entscheiden gewesen wäre.

Auch die Rüge des Klägers, das LSG habe tragende Grundsätze der Auslegung von Willenserklärungen und Verträgen übersehen, führt nicht zum Erfolg. Er hat zur Auslegungsmethode keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufgezeigt. Das LSG hat den vorliegenden Vergleich so ausgelegt, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung beendet war. Diese Auslegung hat über den zur Entscheidung stehenden konkreten Einzelfall hinaus keine Bedeutung.

Demnach war die Beschwerde zurückzuweisen und über die Kosten entsprechend § 193 SGG zu entscheiden.

